

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 2/1977

Herstellung und Vertrieb: Pressestelle

Druck: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
21. April 1977

- Teil A: Satzungen und Ordnungen der Universität**
Teil B: Prüfungsordnungen, Studienordnungen und anderes
Teil C: Erlasse und Verfügungen

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen

I N H A L T

Seite

<u>Teil A</u>	Änderung der Lehrauftragsrichtlinien	1
	Wahlordnung für die Einrichtung von Fachbereichen	3
<u>Teil B</u>	Magisterprüfungsordnung für den FB 7 (Kommunikation/Ästhetik)	5
	Magister-Studienordnung für den FB 7 (Kommunikation/Ästhetik)	9

TEIL A

ÄNDERUNG DER LEHRAUFTRAGS- RICHTLINIEN

Der Senat hat aufgrund § 32 Abs. 2 VGO am 28.3.77 eine Ergänzung der "Richtlinien über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Osnabrück" beschlossen. In § 1 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zum Satz 3. Eingefügt wird ein neuer Satz 2:

"Die Vermittlung von technischen und handwerklichen Fertigkeiten (z.B. Bearbeitung von Werkstoffen, Instrumentalunterricht, Maschinenbedienung, Stenographie, Sportübungen u.a.) kann nicht Gegenstand eines Lehrauftrags im Sinne dieser Richtlinien sein."

Die "Richtlinien über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Osnabrück" sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück 1/1975, 31.11.75 veröffentlicht.

WAHLORDNUNG FÜR DIE EINRICHTUNG VON FACHBEREICHEN

Der Senat hat aufgrund § 32 Abs. 2 Nr. 9 VGO am 28.3.77 folgende Wahlordnung beschlossen. (Die vorläufige Rahmenwahlordnung für die Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen, auf die Bezug genommen wird, ist im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/1976, S. 8, veröffentlicht):

Wahlordnung für die Wahlen zu den Einrichtungskommissionen für Fachbereiche gemäß § 7 Abs. 2 VGO

§ 1

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen der Mitglieder von Kommissionen zur Einrichtung von Fachbereichen gem. § 7 Abs. 2 VGO.
- (2) Folgende Vorschriften der vorläufigen Rahmenwahlordnung für die Wahlen zu Kommissionen und Ausschüssen gelten entsprechend:

§ 1 Abs. 2
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7 Abs. 1, 4
§ 8
§ 9
§ 10
§ 11

§ 2

In Abweichung der Rahmenwahlordnung, insbesondere in Abweichung von deren §§ 5 und 7 wird das in den folgenden Paragraphen vorgesehene Verfahren angewendet:

§ 3

- (1) Vor Ausschreibung der Wahl legt der Senat die Mitgliederzahl der Kommission fest. Danach entscheiden die Gruppen gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Vorschaltgesetz im Senat, ob gem. § 6 Abs. 3 UOG Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder der Kommission in der betreffenden Gruppe werden können.

- (2) Beabsichtigt eine Gruppe, die Höchstzahl auswärtiger Mitglieder über 50 % zu setzen, so zeigt sie dieses unverzüglich dem Senat an. Der Rektor beruft eine gemeinsame Versammlung aller im Senat vertretenen Gruppen ein. In dieser Versammlung soll Einigung erzielt werden, in welcher Gruppe der Anteil auswärtiger Mitglieder entsprechend reduziert wird. Kommt zwischen den Gruppen eine Einigung nicht zustande, kann die Gruppe, welche ihre Höchstzahl über 50 % setzen wollte, dieses nicht durchführen. § 6 Abs. 3 UOG findet für diese Gruppe Anwendung.

- (3) Der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt der Abgabe und stellt nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Rechtzeitigkeit der Wahlvorschläge fest.

§ 4

Ergibt die Auszählung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, daß durch die Bestimmung des als nächstes anstehenden auswärtigen Bewerbers die Höchstzahl auswärtiger Bewerber einer Gruppe überschritten würde, so fällt der Platz demjenigen hochschulangehörigen Bewerber zu, der als nächster auf derselben Liste zu berücksichtigen wäre. Bei gleicher Bruchzahl von zwei oder mehr Listen entscheidet ein vom Wahlleiter durchzuführendes Losverfahren, auf welcher Liste ein Bewerber zu überspringen ist.

§ 5

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihres Beschlusses durch den Senat in Kraft.

TEIL B

MAGISTERPRÜFUNGSORDNUNG FB 7

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 7 (Kommunikation/Ästhetik) hat nachstehende Ordnung gemäß § 10 Abs. 3 Organisationsgesetz abschließend am 31.8.76 beschlossen, der Senat hat ihr gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 Organisationsgesetz am 22.9.76 zugestimmt, und der MWK hat sie gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 am 12.11.76 (B III 35 K-20) genehmigt.

Sie ist veröffentlicht im Nds. MBl. 1976, S. 2061.

Magisterprüfungsordnung für den Fachbereich 7 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Osnabrück

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß eines Studiums im Fachbereich 7 (Kommunikation/Ästhetik) mit den Schwerpunkten Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft, Sprachwissenschaft. Durch die Prüfung weist der Kandidat nach, daß er gründliche Kenntnisse in den Prüfungsfächern erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Magistergrad

Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung wird der Akademische Grad „Magister Artium“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird in zwei Fächern und einem Ergänzungsfach abgelegt. Prüfungsfächer sind die in § 1 angegebenen Schwerpunkte; die schriftliche Arbeit ist in einem dieser Schwerpunkte anzufertigen.

(2) Weitere Prüfungsfächer sind:

Ökonomie

(nur mit Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft, Literaturwissenschaft);

Soziologie

(mit allen Fächern gemäß § 1);

Politologie

(nur mit Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft);

Geschichte

(mit allen Fächern gemäß § 1);

Pädagogik

(mit allen Fächern gemäß § 1);

Kath. Theologie

(nur mit Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft);

Evangelische Theologie

(nur mit Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft);

Psychologie

(mit allen Fächern gemäß § 1);

Physik

(nur mit Musikwissenschaft);

Biologie

(nur mit Sprachwissenschaft);

Mathematik

(nur mit Musikwissenschaft, Sprachwissenschaft);

Philosophie

(mit allen Fächern gemäß § 1);

Sport

(nur mit Medienwissenschaft, Musikwissenschaft).

Der Kandidat wählt aus den Prüfungsfächern gemäß § 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 ein zweites Prüfungsfach aus.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach dient dem Erwerb von exemplarischen Kenntnissen in Wissenschaftsgebieten, die dem Fach der schriftlichen Hausarbeit benachbart sind.

Das Ergänzungsfach darf nicht den gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Prüfungsfächern entnommen werden.

Die Studienordnung legt die möglichen Wissenschaftsgebiete für das Ergänzungsfach fest.

§ 4

Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Magisterprüfung geht die Magistervorprüfung voraus.

(2) Die Magistervorprüfung soll unmittelbar im Anschluß an das vierte Semester, die Magisterprüfung im Anschluß an das achte Semester abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchen Fällen die Prüfungen vorzeitig abgelegt werden können.

(3) Meldet sich ein Student bis zum Ende des 5. Semesters nicht zur Magistervorprüfung, fordert ihn der Prüfungsausschuß hierzu auf. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von 6 Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf 12 Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat. Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Magistervorprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so gilt die Magistervorprüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereichsrat über die Entwicklung des Studienablaufs, der Studienzeiten und der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

3 hauptamtliche Hochschullehrer,

1 Wiss. Mitarbeiter,

1 Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein Stellvertreter werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs 7 in der Regel auf 3 Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und als Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fragen die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Das studentische Mitglied kann bei wissenschaftlich-relevanten Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

§ 6

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann unter den für das jeweilige Prüfungsgebiet zugelassenen Prüfern wählen; seinem Wunsch soll Rechnung getragen werden. Die Namen der Prüfer sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer, die auf dem zu prüfenden Gebiet in Forschung und Lehre tätig sind. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat in Ausnahmefällen die Prüfungsberechtigung wissenschaftlichen Mitarbeitern übertragen, soweit diese mindestens in den der Prüfung vorausgegangenen 2 Semestern auf dem Gebiet des Prüfungsfaches eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben und die Übertragung der Prüfungsberechtigung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Prüfungsbetriebes erforderlich ist.

Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen auch Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte als Prüfer zulassen.

(3) Als Beisitzer benannt werden kann, wer hauptamtlich an der Universität tätig ist und eine entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Öffentlichkeit, Widerspruch

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Universität Osnabrück, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen und die Beurteilung der Leistungen stehen dem Kandidaten bis zu einem Jahr nach Abschluß der Prüfung zur Einsichtnahme offen.

(3) Widersprüche gegen einen Teil der Prüfung oder gegen die gesamte Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Prüfer ist Gelegenheit zu geben, zum Widerspruch Stellung zu nehmen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, so-

weit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise, werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Magistervorprüfung

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Magistervorprüfung

(1) Durch die Magistervorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg durchzuführen.

(2) Die Magistervorprüfung besteht aus den studienbegleitend erbrachten Leistungsnachweisen der gemeinsamen Grundveranstaltung des 1. und 2. Semesters gemäß Studienordnung, die insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst bedarf, und der mündlichen Prüfung im Fach der schriftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die nach der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise und die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten dauern. Spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung reicht der Kandidat schriftlich ausgearbeitete Thesen aus dem Fach der schriftlichen Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein, die er in der mündlichen Prüfung zu vertreten hat. Die Bewertung der Prüfung setzt der Prüfer nach Anhörung des Beisitzers fest. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt; es ist mündlich zu begründen.

(4) Ist die Magistervorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist sie innerhalb eines Semesters zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

§ 11

Zulassung zur Magistervorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magistervorprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Innerhalb eines jeden Studienjahres werden vom Prüfungsausschuß zwei Regeltermine für mündliche Prüfungen angesetzt.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges;
 - das Reifezeugnis oder ein vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 - Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 2;
 - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magistervorprüfung oder eine Magisterprüfung in derselben oder einer verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Sie ist bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind,
- b) ein Kandidat die Magistervorprüfung oder die Magisterprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Magistervorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

III. Magisterprüfung

§ 13 Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
1. einer schriftlichen Prüfungsarbeit und
 2. einer mündlichen Prüfung in dem gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gewählten Prüfungsfach;
 3. einer mündlichen Prüfung in dem gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 gewählten Prüfungsfach und
 4. der Prüfung im Ergänzungsfach.

(2) Die Prüfung wird in drei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt ist die Prüfung im Ergänzungsfach abzulegen und zwar unmittelbar im Anschluß an die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach (studienbegleitende Prüfung).

Der zweite Abschnitt umfaßt die Anfertigung der Magisterarbeit, der dritte die mündlichen Prüfungen.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag eine andere Reihenfolge der Prüfungsabschnitte zulassen.

§ 14 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Magisterprüfung ist die bestandene Magistervorprüfung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Magisterprüfung ist eine vom Betreuer der Magisterarbeit unterzeichnete Anmeldung des Themas der Arbeit beizufügen sowie der Nachweis der in der Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Abschnitt der Magisterprüfung ist die Vorlage der nach der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise im Ergänzungsfach. Dem Antrag sind beizufügen:

- die nach der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise im Ergänzungsfach;

- die Magisterarbeit;
 - die Angabe der Prüfungsfächer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 sowie der Themenbereiche für die mündliche Prüfung gemäß § 17 Abs. 2;
 - die Vorschläge des Kandidaten für die Prüfer in den mündlichen Prüfungen.
- (4) Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Magisterarbeit

(1) Durch die Magisterarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten. Das Thema soll beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten zum zweiten Abschnitt der Prüfung ausgegeben werden.

(3) Die Magisterarbeit kann als Einzelarbeit oder als von mehreren maximal bis zu 3 Kandidaten gemeinsam verfaßte Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund einer eindeutigen Zuordnung zu einem der Verfasser beurteilbar sein.

(4) Das Thema der Magisterarbeit ist zwischen dem Kandidaten und dem Prüfer, der die Magisterarbeit betreut, zu vereinbaren. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema und einen Betreuer für eine Magisterarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und für den Betreuer Vorschläge zu machen.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis auf 12 Monate verlängern.

Der Kandidat kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit von der Magisterarbeit zurücktreten und ein neues Thema vereinbaren. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Danach ist ein Rücktritt nur aus triftigen Gründen möglich.

(7) Die Magisterarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Falle einer gemeinsam verfaßten Magisterarbeit fügen die Kandidaten einen Bericht über die Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt; außerdem gibt jeder Kandidat eine Versicherung darüber ab, daß er mit den anderen als Verfasser genannten Kandidaten und nur mit ihnen die Arbeit angefertigt hat, und daß er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgemäßer Abgabe gilt die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist vom Betreuer und einem zweiten Gutachter entsprechend § 18 Abs. 1 zu beurteilen. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich bei übereinstimmender und bei bis zu einer Note abweichender Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen des Betreuers und des zweiten Gutachters.

(3) Bei einer Abweichung der Bewertungen des Betreuers und des zweiten Gutachters um mehr als eine Note ist ein dritter Gutachter zu bestellen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller Gutachter.

(4) Auf Antrag des Kandidaten ist die Note der Magisterarbeit dem Kandidaten vor der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß setzt die Prüfungstermine fest, an denen die mündlichen Prüfungen abgelegt werden können.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung im Fach der schriftlichen Arbeit sind die Magisterarbeit und zwei vom Kandidaten vorgeschlagene Fachgebiete, im zweiten Fach zwei vom Kandidaten vorgeschlagene Fachgebiete. Die Untergliederung der Prüfungsfächer in Fachgebiete wird in der Studienordnung festgelegt. Der Kandidat reicht 14 Tage vor dem Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes Fachgebiet schriftliche Thesen ein.

(3) Die Prüfungen dauern je 45 Minuten. Bei gemeinsamer Prüfung mehrerer Kandidaten verlängern sich die Zeiten entsprechend.

(4) Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern setzt der jeweilige Prüfer nach Anhörung des Beisitzers fest.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach folgenden Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in der Magisterarbeit und den beiden mündlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(3) Zur Bildung der Gesamtnote werden die mündlichen Prüfungen einfach, die Magisterarbeit doppelt gewichtet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel; sie lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut,
- bis 2,5 = gut,
- bis 3,5 = befriedigend,
- bis 4,0 = ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 19

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Magisterarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß kann eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen in besonderen Fällen auf Antrag des Kandidaten und unter Befürwortung durch den jeweiligen Prüfer zulassen.

§ 20

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In diesem Zeugnis werden vermerkt

- das Thema, der Betreuer und die Gutachter der Magisterarbeit, die Art der Anfertigung (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit, bei Nennung des wesentlichen Beitrages des Einzelnen);
- die Prüfungsfächer;
- die Noten der Magisterarbeit, der mündlichen Prüfungen und die Gesamtnote;
- der Gegenstand des Ergänzungsfaches.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Magisterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis zusammen wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, auf der die Gesamtnote vermerkt ist. Darin wird der Grad des Magister Artium in

- Kunstwissenschaft
 - Literaturwissenschaft
 - Medienwissenschaft
 - Musikwissenschaft
 - Sprachwissenschaft
- beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Osnabrück versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Übergangsregelung

Für die Studenten, die das Studium in dem Studiengang Literatur- und Sprachwissenschaft bis einschließlich Wintersemester 1976/77 aufgenommen haben, kann der Prüfungsausschuß von den die Magistervorprüfung, das Ergänzungsfach und die Fächerkombination betreffenden Vorschriften abweichende Regelungen treffen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bescheinigung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

MAGISTER-STUDIENORDNUNG FB 7

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 7 (Kommunikation/Ästhetik) hat nachstehende Studienordnung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 10 VGO abschließend am 28.2.77 beschlossen.

Der Senat hat der Studienordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 VGO abschließend am 23.3.77 zugestimmt.

Das MWK hat die Studienordnung gemäß § 6 Abs. 2 VGO vorweg am 16.2.77 genehmigt (1062-B III 35 K-20). Die Genehmigung ist wirksam geworden, nachdem der Senat am 23.3.77 (s.o.) einigen Änderungen zugestimmt hat.

Die Zustimmungspflicht des Senats und die Genehmigungspflicht des MWK beziehen sich nur auf die Regelungsmaterie der Prüfungsordnung, soweit sie in der Studienordnung ihren Niederschlag findet (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2).

Studienordnung für den Magisterstudiengang im Fachbereich 7 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Osnabrück

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für den Magisterstudiengang Kommunikation/Ästhetik im Fachbereich 7 der Universität Osnabrück.
- (2) Sie gilt für alle Schwerpunkte des Magisterstudiengangs gem. § 1 der Magisterprüfungsordnung (MPO).

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zu einer wissenschaftlich begründeten Berufspraxis zu befähigen.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 3

Gemeinsames Grundstudium

- (1) Das Gemeinsame Grundstudium besteht aus den Studienschwerpunkten gem.

Abs. (2), die in über das 1. und 2. Semester verteilten Lehrveranstaltungen zu studieren sind.

- (2) Diese Studienschwerpunkte sind:
 - a) Theoriebildung und Theorie im Bereich Kommunikation/Ästhetik
 - b) Einführung in die Systematik der Fächer
 - c) Einführung in Probleme der möglichen Berufsfelder und der Ausbildungssituation.

§ 4

Fachgebiete der Fächer

- (1) Das Studium der Fächer beginnt in der Regel mit dem 3. Semester.
- (2) Untergliederung der Fächer in Fachgebiete gem. § 17 Abs. 2 S. 2 MPO:

a) Kunstwissenschaft,

Fachgebiete im Bereich "Kunstgeschichte" sind:

1. Theorie und Geschichte der Kunstgeschichte
2. Theorie und Geschichte der Architektur
3. Theorie und Geschichte der bildenden Künste und visuellen Medien I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
4. Theorie und Geschichte der bildenden Künste und visuellen Medien II: 19. und 20. Jahrhundert

Fachgebiete im Bereich "Kunstpädagogik" sind:

1. Theorie und Geschichte der Kunstpädagogik
2. Theorien zur Kunst und Kunstvermittlung
3. Didaktik ästhetischer Bildung
4. Gestalterische Praxis

b) Literaturwissenschaft

Fachgebiete im Bereich "Allgemeine Literaturwissenschaft" sind:

1. Literaturtheorie und Geschichte der Literaturwissenschaft
2. Vergleichende Literaturwissenschaft

3. Literaturdidaktik und ihre Geschichte
4. Theaterwissenschaft und Literaturkritik
5. Literatursoziologie

Fachgebiete im Bereich "Germanistische Literaturwissenschaft" sind:

1. Neuere deutsche Literatur I: bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert
2. Neuere deutsche Literatur II: bis 1945
3. Deutschsprachige Gegenwartsliteratur

Fachgebiete im Bereich "Anglistische Literaturwissenschaft" sind:

1. Literatur Englands
2. Literatur der USA
3. Literatur anderer englischsprachiger Länder

Fachgebiete im Bereich "Romanistische Literaturwissenschaft" sind:

1. Literatur Frankreichs und frankophoner Länder
2. Literatur Italiens
3. Literatur Spaniens und hispano-amerikanischer Länder

c) Medienwissenschaft

Fachgebiete sind:

1. Kommunikationstheorie und Medientheorie
2. Mediengeschichte und Mediensoziologie
3. Medienanalyse und praktische Medienarbeit
4. Medienpädagogik

d) Musikwissenschaft

Fachgebiete sind:

1. Theorien und Geschichte der Musik
2. Musiksoziologie/-psychologie, musikbezogene Sozialisation
3. Theorien der Musikpädagogik
4. Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung

e) Sprachwissenschaft

1. Theoretische Sprachwissenschaft
2. Empirische Sprachwissenschaft
3. Angewandte Sprachwissenschaft

§ 5

Ergänzungsfach

- (1) Das Studium im Ergänzungsfach wird im Sinne von § 3 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung (MPO) durchgeführt.
- (2) Ergänzungsfächer sind die folgenden Wissenschaftsgebiete:

Arbeitsgebiete der Erziehungswissenschaften

- Kinder- und Jugendpädagogik
- Erwachsenenpädagogik
- Entwicklungs- und Verhaltenspsychologie
- Wahrnehmungspsychologie
- Lernpsychologie
- Sozialisationsforschung

Arbeitsgebiete der Sozialwissenschaften

- Empirische Sozialforschung/Statistik
- Organisations- und Institutionssoziologie
- Politische Ökonomie
- Bildungsökonomie und Berufsfeldforschung

Arbeitsgebiete der Naturwissenschaften und Technik

- Akustik
- Elektronik
- Elektrotechnik

Arbeitsgebiete der Rechtswissenschaften

- Öffentliches Recht
- Urheberrecht
- Verwaltungsrecht

Arbeitsgebiete der Geistes- und Kulturwissenschaften

- Sozialgeschichte
- Kulturgeschichte
- Landeskunde
- Bibliotheks-, Museums- und Verlagskunde
- Fremdsprachen

Arbeitsgebiete der Philosophie/Mathematik

- Logik und Algebra
- Erkenntnistheorie
- Geschichtsphilosophie

Ferner sind die unter § 4 Abs. (2) genannten Fachgebiete der Fächer Ergänzungsfächer im Sinne von § 3 Abs. 3 der MPO.

- (3) Weitere Ergänzungsfächer kann der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der gewählten Studienschwerpunkte festsetzen.

§ 6

Praxisanteile

- (1) Die praktischen Ausbildungsanteile des Studiums sind im 5. und/oder 6. Semester in Form eines Projekts mit
- Hospitationen
 - empirischen Felduntersuchungen
 - Laborpraxis
- durchzuführen.
- (2) Die praktischen Ausbildungsanteile werden durch entsprechende Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

III. Organisation des Studiums

§ 7

Mindestbelegstundenzahl

Die Mindestbelegstundenzahl für das Studium beträgt acht Semesterwochenstunden.

§ 8

Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zum 2. Abschnitt der Magisterprüfung sind gem. § 14 Abs. 2 der MPO je Fach ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- Diese Leistungsnachweise können nach Wahl der Studenten einzeln oder in Gruppen erbracht werden durch
- ein Referat,
 - eine Hausarbeit,
 - ein Semesterprotokoll,
 - ein Kolloquium oder
 - eine praktische Arbeit.
- Die Leistungsnachweise sind mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu bewerten.
- (2) Für die Magistervorprüfung (gem. § 10 Abs. 2 der MPO) und für das Ergänzungsfach (gem. § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 3

der MPO) sind jeweils zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

Im übrigen gilt § 8 Abs. (1) Satz 2 der StO entsprechend.

§ 9

Studienpläne

- (1) Gemäß dieser Studienordnung sind für die in § 1 der Magisterprüfungsordnung genannten Fächer (Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft, Sprachwissenschaft) Studienpläne zu erstellen.
- (2) In den Studienplänen sind insbesondere festgelegt:
- die Studienziele
 - das zum Erreichen dieser Studienziele erforderliche Lehrangebot
 - die Zuordnung des Mindestlehrangebots zu den einzelnen Abschnitten (Semestern) des Studiums
 - die Verklammerung der praktischen Ausbildungsanteile mit den fachlichen Lehrveranstaltungen
 - Empfehlungen für die Wahl der Ergänzungsfächer gem. § 5 der StO.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

Oberprüfung der Studienordnung

Vorschläge des Prüfungsausschusses gem. § 5 der MPO zur Reform der Studienordnung werden vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen, soweit sie nicht Bestimmungen der MPO betreffen und insofern der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst bedürfen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst in Kraft.